

Corona-Virus – Wichtig zu wissen!

Seit anfangs März setzen wir uns intensiv mit dem Thema Corona-Virus auseinander. Wir verfolgen aufmerksam die aktuelle Entwicklung und halten uns strikt an die Weisungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Es wurden frühzeitig Massnahmen ergriffen, um die Gesundheit unserer Mitarbeitenden zu schützen und einen stabilen Betrieb zu gewährleisten. Ihre Ansprechpersonen arbeiten darum seit letzter Woche im Schichtbetrieb oder im Home-Office. Wir sind weiterhin zu den gewohnten Zeiten per Telefon und E-Mail erreichbar, verzichten aber auf Kundenbesuche und physische Meetings. Dank dieser Massnahmen können wir auch bei einer weiteren Verschärfung der Situation den Betrieb aufrechterhalten. Wir sind also weiterhin für Sie da!

Bestimmt stellen sich Ihnen Fragen aufgrund der aktuellen Situation zu Ihrer Pensionskasse. Nachfolgend ein paar wichtige Antworten:

Ihr Betrieb hat Kurzarbeit eingeführt. Was für Auswirkungen hat das auf meine Pensionskasse?

Arbeitgebende, welche Kurzarbeitsentschädigung beantragen und erhalten, sind verpflichtet, während der Dauer der Kurzarbeit die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen. Sie sind berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom Lohn abzuziehen, sofern nichts anderes vereinbart war. Dies ergibt sich aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, welches die Voraussetzungen und die Abwicklung der Kurzarbeitsentschädigung regelt (Art. 37 lit. c AVIG).

→ Demzufolge müssen wie bis anhin die Abzüge für die Sozialversicherung vorgenommen werden, darunter fallen auch die Beitragsabzüge für die Pensionskasse.

Mein Arbeitsverhältnis wird aufgelöst. Was geschieht mit meiner Pensionskasse?

Kommt es zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses, so steht der versicherten Person eine Freizügigkeitsleistung zu. Abhängig davon, ob es sich um einen Einzelaustritt oder um eine Teilliquidation handelt, kann die Höhe der Freizügigkeitsleistung unterschiedlich sein.

Bei einem Einzelaustritt wird die volle Höhe des Altersguthabens ausbezahlt.

Bei einer Teilliquidation, die allenfalls bei einem Gruppenaustritt erfolgt, kann die Höhe der Freizügigkeitsleistung allenfalls tiefer sein, wenn in der Pensionskasse oder im Vorsorgewerk eine Unterdeckung besteht.

→ Bei der Stiftung Abendrot besteht bei einem Einzelaustritt Anspruch auf das volle Altersguthaben. Sofern die Stiftung nicht in Unterdeckung ist, besteht auch bei einem Gruppenaustritt der Anspruch auf das volle Altersguthaben.

Ich habe keine neue Arbeitsstelle. Kann ich bei der Stiftung Abendrot weiter versichert bleiben?

Bei einer Auflösung eines Arbeitsvertrags besteht während einem Monat weiterhin ein Schutz für die Risiken Tod und Invalidität ohne Beitragspflicht. Treten Sie in keine neue Pensionskasse ein, erzielen aber dennoch ein Einkommen, z.B. von der Arbeitslosenversicherung?

- In der Stiftung Abendrot können Sie die Weiterführung Ihrer Vorsorge im bisherigen Vorsorgeplan beantragen. Die Aufnahme einer freiwilligen Weiterversicherung kann vom Resultat einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall die Stiftung nach freiem Ermessen. Sowohl die Arbeitnehmenden- als auch die Arbeitgebendenbeiträge müssen von der versicherten Person selbst bezahlt werden.

Mein Arbeitgebender kann die Beiträge nicht mehr bezahlen und muss Konkurs anmelden. Was geschieht mit meiner Altersvorsorge?

Die vom Lohn abgezogenen Beiträge werden der versicherten Person gutgeschrieben, unabhängig davon, ob die Arbeitgeberin diese überweist oder nicht. Bei einem Ausfall springt der Sicherheitsfonds ein.

- Eine versicherte Person erleidet keinen Verlust, wenn Beiträge nicht bezahlt werden.

Was passiert, wenn mein Lohn gesenkt wird?

Bei einer Lohnsenkung, zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigungsgradreduktion im beidseitigen Einverständnis, wird der versicherte Verdienst neu berechnet und damit auch die Beiträge. Praxisgemäss führt eine Pensumsveränderung von +/- 10 Prozent zu einer Mutation.

- Eine Pensumsänderung muss der Stiftung mitgeteilt werden. Die Stiftung ändert dann für die Arbeitgeberin die Beitragsrechnung und stellt für die versicherte Person einen neuen Vorsorgeausweis aus.

Ich beziehe einen unbezahlten Urlaub. Kann ich meinen Versicherungsschutz aufrechterhalten?

Beim Bezug eines unbezahlten Urlaubs, besteht die Möglichkeit sich während der Dauer des unbezahlten Urlaubs bis zu 12 Monaten weiter versichern zu lassen. Sie haben die Wahl entweder gar keine Beiträge zu bezahlen (kein Risikoschutz und kein Alterssparen), nur die Risikoleistungen (Deckung gegen Tod und Invalidität) weiter zu versichern lassen, oder nebst dem Risikoschutz auch das Alterssparen fortzusetzen.

- Sie können bei der Stiftung eine Weiterversicherung nach Ihrer Wahl während dem unbezahlten Urlaub beantragen. Es müssen jedoch sowohl die Arbeitnehmenden- als auch die Arbeitgebendenbeiträge übernommen werden.

Darf ich meine Arbeitgeberbeitragsreserve für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge verwenden?

Grundsätzlich kann die Arbeitgeberbeitragsreserve nur für die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden. Jedoch hat der Bundesrat beschlossen, dass ab 26.03.2020 die Arbeitgebenden für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Diese Massnahme hat zum Zweck, Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

- ➔ Die Arbeitgeberin hat die Möglichkeit, während maximal sechs Monaten (ab 26.03.2020) die Beiträge für die Arbeitnehmenden ebenfalls aus der Arbeitgeberbeitragsreserve zu begleichen. Falls Sie von dieser Neuregelung profitieren möchten, bitten wir Sie, um eine schriftliche Benachrichtigung an folgende E-Mail-Adresse: raimund.brenner@abendrot.ch

Sollte es Fragen geben, die hier nicht beantwortet wurden, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.